

Die Ameise

„Nimmer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes
Werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerfvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.
Vierteljährlicher Abonnements-
preis 1 Mark für 1 Exemplar,
jedoch weitere bis zu 5 Exempl.
direkt unter einer Adresse be-
tragen 75 Pf. — 45 Kr. Oesterr.
Währung.
Expedition: S. Alte Jacobstr. 64.
bei S. Bey. Alle Postanstalten
und Zeitungs-Expeditionen neh-
men Bestellungen an.

Vorausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

General-Rath.

Nr. 47.

Berlin, den 25. November 1881.

Insertionsgebühr für die ge-
wöhnliche Zeile 20 Pf. — 12 Kr.
Oesterr. Währ. — Arbeitsmarkt
15 Pf. — 9 Kr. Oesterr. Währ.
Für Zusendung v. Offerten unter
Schiffre durch die Redaktion resp.
Expedition werden 25 Pf. —
15 Kr. Oesterr. Währ. als Ver-
gütung erhoben.
Redakteur: Georg Lenz,
N. W. Stromstraße 18.

Achter Jahrgang.

Amtlicher Theil des Generalraths.

Die auswärtigen Generalrathsmitglieder

erlebe ich unter Hinweis auf die vorige Nummer d. Bl. noch-
mals um die baldige Einsendung ihrer Abstimmung.
Georg Lenz, Hauptschriftführer.

Die Neuwahlen

der Ortsvereinsvorstände und der Vorstände der Brill.
Verwaltungstellen für 1882 haben laut Statut im Dezem-
ber stattfinden, worauf ich die Vorstände hierdurch aufmerksam
mache. Das Resultat ist an mich einzusenden.
Georg Lenz, Hauptschriftführer.

28. ord. Generalrathssitzung vom 14. November 1881.

Tagesordnung: 1) Zuschriften, 2) Unterstützungssache, 3) Kassenbericht pro
Oktober, 4) Ausnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
Die Sitzung wird um 10 Uhr Abends durch den Vorsitzenden Hr.
Lenz I eröffnet. Entschuldigt fehlen die Herren Kern und Brunert. Von
den Generalrevisoren sind die Herren Fette und Münchow anwesend. Das
Protokoll der 27. Sitzung wird verlesen und genehmigt und alsdann in die
Tagesordnung eingetretten.
Zu Punkt 1 gelangt in Sachen Artl. und Machner-Königszeit zur
Mittheilung, daß vor dem Gemeindevorstand zu R. eine Einigung zwischen
den klagenden Theilen nicht erzielt werden konnte, da die Prinzipalität sich
zwar zur Zahlung des vollen alten Lohnes für die geleistete Arbeit, nicht aber
zur Entschädigung für die vorerhaltene Kündigungsfrist versteht. — Ferner
theilt der Hauptschriftführer in Sachen Krebs-Buckau mit, daß nach ärzt-
lichem Gutachten R. völlig und zeitweise arbeitsunfähig befunden worden sei.
Er schlägt deshalb nach Verabredung mit dem Rechtsanwalt und da uns laut
Auskunft desselben eine Nachklage erforderlichenfalls freistehende, vor, für die
Dauer der Arbeitsunfähigkeit und zunächst auf Entschädigung für 2 Jahre zu
klagen, so daß sich die Prozeßsumme auf 1800 M. stelle. Der Generalrath
ist damit einverstanden und nimmt im weiteren Kenntniß von Mittheilungen
des Hauptschriftführers in Sachen der Gehaltsklage Böfer gegen Seeger.
Der frühere Kassirer Selzer von Breslau ist in Verbund gestorben.
Bzüglich des Vertrages von ca. 15 M., welche S. noch an Kassengeldern ab-
zuliefern hat, soll erst abgewartet werden, ob die Frau Erbin von S. ist,
oder sich der Erbschaft entzagt. — Im Protokollauszuge von Lettin ist die
Anregung gegeben und von dem Mitgliede Thierbach, Frankfurt a. D.
liegt der direkte Antrag vor: 1) ihm in Rücksicht auf seine 10jährige Mit-
gliedschaft die Beiträge zum Ortsverein erlassen zu wollen und 2) die Hälfte
der Erhöhung seiner Invalidenklassebeiträge aus dem Extrafond zu zahlen,
wofür er auf jeden weiteren Anspruch aus dem alten Fond verzichtet. Der
Generalrath beschließt nach längerer Besprechung und nachdem der Antrag
Thierbach in der gestellten Form gegen 8 Stimmen abgelehnt worden ist, ein-
stimmig die Zustimmung der auswärtigen Generalrathsmitglieder zu der fol-
genden Angelegenheit einzuziehen: durch Abstimmung der Mitglieder, welche

am alten Krankenkassensond beteiligt sind, soll dem Generalrath die Befugniß
zuertheilt werden, auf Antrag der Betreffenden für diejenigen alten Invaliden-
kassenmitglieder in unserem Gewerfverein, deren Beiträge, weil sie bei Ein-
tritt in die Invalidenkasse über 45 Jahr alt waren, wöchentlich um 20 Pf.
(von 27 auf 47) erhöht worden sind, diesen Betrag von wöchentlich 20 Pf.
bis zum Eintritt der Invalidität aus dem Extrafond zu zahlen, wogegen sich
die Betreffenden verpflichten, eintretenden Falls auf die Extraaufrechterhaltung
zu verzichten. Die Zustimmung soll innerhalb 14 Tage erbeten werden.

Zu Punkt 2 werden einem infolge Maßregelung arbeitslos gewordenen
Mitgliede die 10 Mark als Unterstützung bewilligt, welche dem Generalrath
s. B. aus dem Fond der Kasse für Arbeitslose überwiesen worden sind.

Zu Punkt 3 betragen die Einnahmen im Oktober in der Generalrath-
kasse 811,75 M., die Ausgaben 100,35 M., Bestand am 1. November 2983,55
M. — Im Extrafond war Einnahme —, Ausgabe 43,06 M., Bestand am
1. November 4667,86 M.

Zu Punkt 4 werden ausgenommen von Rudolstadt 1, Schramberg
2, Eisenberg 1, Raghütte 1, Altwasser 1, Althaldensleben 2,
Charlottenburg 8 und Bonn 1 Mitglied. — Ausgeschlossen sind von
Rudolstadt: Grünberg, Blankenberg, Gareis, A. Langbein, Richter, Apelt;
Lettin: Schleich, Donath; Sophienau: Lindner (gest.), Thierner; Roabit:
Ruch, Eisner, Barges; Großbreitenbach: G. Reinhardt, K. Reinhardt;
Bonn: Hürmann. Schluß der Sitzung um 11 1/2 Uhr Nachts. Nächste
Sitzung nach Bedürfnis.

Der Generalrath.

Gustav Lenz,
Vorsitzender.

Georg Lenz,
Hauptschriftführer.

27. ordentl. Vorstandssitzung der Krankenkasse (e. G.) vom 14. November 1881.

Tagesordnung: 1. Berathung in Sachen des Hilfsklassengesetzes, 2. Zu-
schriften, 3. Kassenbericht pro Oktober, 4. Ausnahme und Ausschluß von Mit-
gliedern.

Die Sitzung wird durch den Vorseher Herrn Lenz I um 8 1/2 Uhr
Abends eröffnet. Es fehlen entschuldigt die Herren Kern und Brunert,
vom Ausschuß ist Hr. Münchow und Hr. Fette anwesend. Das Protokoll
der 26. Sitzung wird verlesen und genehmigt und dann in die Tagesordnung
eingetretten.

Zu Punkt 1 erfolgt die Durchberathung der auf der gemeinschaftlichen
Sitzung des Centralraths und der Hilfsklassenvorstände vom 12. Oktober b.
gestellten Anträge betreffs Abänderung des Hilfsklassengesetzes. Inbeson-
dere ist daraus hervorzuheben, daß der Vorstand sich für die Streichung der
Bestimmung des § 15, betreffend Gestattung des Austritts aus dem resp.
Verein nach zweijähriger Mitgliedschaft in der Kasse, ferner für die Einfüh-
rung von allgemeinen Mitgliederabstimmungen, für 26 Wochen Karenzzeit
(statt der bestehenden 13) und schließlich dafür erklärt, in § 21 statt der Worte
„die Zahl der zu wählenden Abgeordneten auch jedoch mindestens 30 betra-
gen“ zu sagen „die Zahl der Abgeordneten bestimmt das Statut“.

Zu Punkt 2 gelangt durch den Hauptkassirer zur Mittheilung, daß nach
einer ihm zugegangenen Nachricht aus Althaldensleben das Insidertreten
der dort schon seit langer Zeit geplanten lokalen Krankenkasse zu erwarten sei.
Der Hauptkassirer hat dieser Weisung gegenüber Veranlassung genommen, auf
den Nutzen von nationalen Krankenkassen und Begräbniskassen gegenüber den

lokale hinzuweisen und wird außerdem vom Vorstand beschlossen, in unserem Organ diese Frage öffentlich klarzulegen. — Eine Anfrage von Fürstberg bezüglich des dortigen aus der Krankenkasse ausgesteuerten, auf Invalidengeld antragenden Mitgliedes Lewes, betreffend die event. Rückzahlung seiner Invalidenbeiträge, hat der Hauptkassirer verneinend beantwortet. Punkt 2 ist erledigt.

Zu Punkt 3 betragen die Einnahmen in der Hauptkasse im Oktober 1775,85, die Ausgaben 664,04 M., Bestand am 1. November 7205,76 M.

Zu Punkt 4 wird die Erhöhung der Mitglieder Ehrhardt: Großbreitenbach von der 2. zur 5. und Höpfl: Bonn von der 1. zur 5. Klasse gestattet — Ausgenommen werden von Rudolstadt: Edel; Schramberg: Epimüller, Dierz; Eisenberg: Jacobi; Raghütte: Knäblein; Althalbend: Leinsh; Lange, Pieschali, F. Pivonka, A. Pivonka; Bonn: Päs. — Ausgeschieden sind von Rudolstadt: Grünberg, Blankenberg, Gareis, A. Langbein; Lettin: Schleich, Donath; Sophienau: Lindner (gest.), Tschirner; Moabit: Kurz, Eisner, Hargès; Großbreitenbach: C. Reinhardt, A. Reinhardt; Bonn: Hürrmann. Alsdann erfolgt Schluß der Sitzung um 10 Uhr. Nächste Sitzung nach Bedürfnis.

	Der Vorstand:	
Gustav Lenz, Vorsteher.	J. Dey, Hauptkassirer.	Georg Lenz, Hauptschriftführer.

Jur Mitgliederabstimmung!

Beim Lesen der ersten Mahnungen, welche die Freunde Haack und Nagel in Nr. 46 der „Ameise“ an die Mitglieder der alten Krankenkasse richten, gelangt man unwillkürlich zu dem Schluß, daß hier zwei Seelen und ein Gedanke wirken und zwei Herzen sich zu einem Schlage zusammengefunden haben. In beiden Artikeln findet sich der von einem echt humanen Gesichtspunkte getragene Gedanke: nur keine Beschränkung der Unterstützung der alten Mitglieder, denn der Stand der Kasse bedinge dies nicht.

Die Ansicht, daß der Generalrath eine Beschränkung der Unterstützung beabsichtige, ist meiner Auffassung nach eine irthümliche und kann nur dadurch erzeugt sein, daß in der zur Mitgliederabstimmung veröffentlichten Aufforderung das Wort „beschränkt“ gebraucht worden ist, wovon im Generalrathsprotokolle aber nichts enthalten ist.

In Wahrheit handelt es sich nicht um eine Beschränkung, sondern um die Feststellung einer Zeitdauer, für welche die Mitglieder ohne Ausnahme Unterstützung beziehen können.*)

Denn die Bestimmungen der Rudolstädter Generalversammlung enthalten wohl den Betrag der Unterstützung, welchen ein Mitglied pro Woche zu bekommen hat, sowie den Zeitpunkt, von wann die Unterstützung beginnt, nicht aber die Zeitdauer, d. h. wie lange die Unterstützung gewährt werden soll.

Diese letztere, bis jetzt noch mangelnde Bestimmung herbeizuführen, bezweckt der Antrag des Generalraths.

Freilich ist auch bis jetzt eine gewisse Zeitdauer, für welche Unterstützung gezahlt wird, sowohl seitens der Ortsvereins-Vorstände, als des Generalraths festgehalten worden, dies war aber eine rein willkürliche Anwendung, welche auf weiter nichts begründet war, als auf der Annahme, daß, wenn die Krankenkasse ausgesteuert habe, die Extraunterstützung auch aufhören müsse.

Die Erbrauch hat nun gezeigt, daß dieser, durch nichts begründete Brauch zu Ungerechtigkeiten führt, die aber durch eine Festsetzung der Unterstützungsdauer nach Möglichkeit beseitigt werden können.

Wenn jetzt ein Mitglied erkrankt, welches bei den früheren Erkrankungen die Extraunterstützung nicht in Anspruch nehmen konnte, nun aber dauernd ein volles Jahr krank und somit ausgesteuert wird, so erhält es nur für 44 Wochen die Extraunterstützung. Dagegen erhält ein Mitglied, das schon bei früheren Erkrankungen die Extraunterstützung bezogen hat, — sagen wir z. B. 20 Wochen, — nun aber bei der letzten Krankheitsdauer, die auch ein Jahr währt, ebenfalls noch für 44 Wochen. Hier liegt es doch klar, daß das erste Mitglied um 20 Wochen schlechter weggekommen ist.

Diese Ungleichheit wird aber durch die Normirung der Zeitdauer auf 60 Wochen vollständig beseitigt, indem in den beiden vorerwähnten Fällen ein gleicher Unterstützungsjahr zur Geltung kommt.

*) Auf die Worte kommt es hierbei wohl weniger an und weder Freund Nagel noch Freund Haack wird der Wortlaut der Aufforderung zur Mitgliederabstimmung zu ihrem Appell an die Mitglieder bewegt haben. Wriggler ist, wie bemerkt werden mag, die Fassung in der Aufforderung zur Mitgliederabstimmung, „daß der Bezug der Extraunterstützung für jedem am alten Fond Theilhabenden auf die Frist von 60 Wochen beschränkt werden soll“ unserer Ansicht nach völlig korrekt und besagt dem Sinne nach — und dies ist ja wohl maßgebend — ganz dasselbe als das Generalrathsprotokolle, in welchem es heißt: „daß die Extraunterstützung insgesammt auf höchstens 60 Wochen geachtet werden soll.“ G. L.

Bei dem angeführten Beispiel würde das erstere Mitglied noch nach der Aussteuerung aus der Krankenkasse für 16 Wochen Extraunterstützung erhalten und somit würde nicht eine Beschränkung der Mitgliederrechte eintreten, sondern eine Rechtsgleichheit geschaffen, die für viele Mitglieder von wesentlichem Vortheil ist.

Die Hauptsache bei dem Antrage des Generalraths ist doch vor allem die, denjenigen Mitgliedern, welche in spekulativer Weise es verstehen, das ihnen durch's Statut gewährleistete Recht auf Krankengeld durch Umgehung des § 11 noch zu erweitern, dafür fernerhin nicht noch durch Gewährung der Extraunterstützung eine Prämie auszusetzen.

Wenn Freund Nagel es als hart bezeichnet, daß um derer Willen, welche die Kasse möglicherweise um 52 Wochen Unterstützung leichter machen, eine alle Mitglieder gleich treffende Zeitdauer von 60 Wochen bestimmt wird, so finde ich es für ungerecht, wenn denjenigen Mitgliedern, die durch ihre nicht sehr lobenswerthe Schlaubeit eine Verlängerung ihrer Rechte in der Krankenkasse erstreben und so unsere Finanzen ohnehin schon erheblich belasten, dafür noch auf Kosten Anderer eine Sonderstellung eingeräumt werden soll.

Die Berufung auf den Sinn der Beschlüsse der Rudolstädter und Berliner Generalversammlung trifft nicht zu und kann daher auch nicht den Antrag des Generalraths beeinträchtigen. Die Absicht der Rudolstädter Generalversammlung war nur, den Mitgliedern bei längerer Krankheitsdauer (nach Ablauf von 13 Wochen) eine Unterstützung zuzuwenden, um die Noth zu lindern.

Unter den Folgen langer Krankheitsdauern haben aber nicht blos die alten Mitglieder, sondern nach Ausweis unserer Statistik auch eine nicht unbeträchtliche Zahl jüngerer Mitglieder zu leiden. Durch den Beschluß der Berliner Generalversammlung sind aber sämtliche Mitglieder noch eher in die Lage gekommen, Anspruch auf Unterstützung zu erheben.

Es handelt sich also nicht um eine Prämie für das Alter, sondern um einen Unterstützungsanspruch, der entweder in jüngeren oder in älteren Jahren ausgenutzt werden kann. Wenn nun aber unter Berufung auf die Abschlüsse des Extrafonds behauptet wird, die finanzielle Lage des Fonds bedinge die beabsichtigte Aenderung nicht, so will ich nur bemerken, daß bei Beratung des Antrags die finanzielle Seite nicht so vorherrschend war, wie die Rechtsfrage. Da nun aber gerade die finanzielle Situation zur Bekämpfung des Antrags ins Feld geführt wird, so wollen wir doch einmal diese Seite der Frage an der Hand des vorhandenen Materials prüfen und zusehen, wie weit wir mit den vorhandenen Mitteln reichen werden. In der Zeit vom 1. 7. 1877 bis 30. 6. 81, also in 4 Jahren, haben 71 Mitglieder 1548 M. 20 Pf. Unterstützung erhalten. Hiernach würden jährlich 18 Mitglieder mit je 21,80 M. zu unterstützen sein. Obige 1548 M. auf 4 Jahre vertheilt, giebt eine Unterstützungssumme von 387 M., zu deren Deckung wir nur 198 M. Zinsen haben, also noch jährlich 189 M. von dem vorhandenen Vermögen von 4400 M. zulegen müssen.

Sofern immer nur ein jährlicher Zuschuß von 189 M. erforderlich sein würde, so könnte der Fond von 4400 M. 23 Jahr $3\frac{1}{2}$ Monat ausreichen. Da jedoch durch den Zuschuß eine Abnahme des Kapitals entsteht, so wird sich auch ganz naturgemäß eine Verringerung der Einnahmen an Zinsen ergeben und zwar im ersten Jahr 8,50, im zweiten Jahr 17 M. und sofort steigend, so daß in 16 Jahren und 8 Monaten der Zinsverlust schon 1252 M. beträgt.*) Da dieser Verlust den Zuschuß von 189 M. für 6 Jahr $7\frac{1}{2}$ Monat ausmacht, so müssen wir diese 6 Jahr $7\frac{1}{2}$ Monat von den 23 Jahr $3\frac{1}{2}$ Monat in Abrechnung bringen, wonach dann nur noch für 16 Jahre 8 Monate Deckungsmittel verbleiben. Gewiß wird man sagen, noch immerhin eine hübsche Zeit, wo der Fond ausreicht. Jedoch auch hier ist in Betracht zu ziehen, daß gegenwärtig noch 500 anspruchsberechtigte Mitglieder vorhanden sind, worunter 94 Mitglieder unter 30 Jahre und bis 30 Jahre alt sind. Diese Mitglieder würden also die Letzten sein, und bei Eröffnung des alten Fonds in den vierziger Jahren stehen. Wenn nun auch eine Anzahl davon ausscheidet, so dürfte doch noch ein Theil von diesen Mitgliedern übrig bleiben, die mit 46 Jahren noch nicht als alt zu schätzen sind.

*) D. h. also, wir würden unter Zugrundelegung der jetzigen Verhältnisse im ersten Jahre 189 M., im zweiten Jahre 8,50 M. mehr, also 197,50 M., im dritten Jahre 8,50 M. mehr, also 206 M. u. s. f. Zuschuß zu den jährlichen Zinsen aus dem Bestande der Kasse entnehmen müssen, so daß in 16 Jahr 8 Monate der Fond aufgezehrt wäre. D. Veri.

und die dann wohl noch in die Lage kommen können, länger als acht Wochen krank zu sein.

Nicht will ich behaupten, daß nach der vorangegangenen Wahrscheinlichkeitsrechnung diese Mitglieder leer ausgehen könnten, nach dem Sprüchwort, daß die Leuten die Hunde beißen, jedoch das scheint mir sicher zu sein, daß die Besürchtung unseres Freundes Gad, wonach dem Gewerkverein als Jachenden Erben ein hübscher Bagen übrig bleiben könnte, sich nicht bestätigen wird.

Daß es überhaupt nicht in der Absicht des Generalraths liegt, die Mitglieder zu Gunsten des Gewerkvereins in ihren Rechten zu beschränken, oder gar wie vermuthet wird, den Extrafond künstlich in die Gewerkvereinsklasse zu überführen, das beweist wohl der in Nr. 46 der Ameise den auswärtigen Generalrathsmitgliedern unterbreitete Antrag.

In Vorstehenden wollte ich nur einiges zur Klärung der Ansichten und zur besseren Beurtheilung der Sache beigetragen haben. Zum Schluß erlaube ich mir nun noch ein Verzeichniß anzufügen, aus welchem ersichtlich, für welche Zeitdauer in den einzelnen Fällen Unterstützung gezahlt ist.

Mitglieder:	Wochenzahl:	Mitglieder:	Wochenzahl:
2	2	1	20
4	4	2	21
5	6	2	22
3	8	2	23
2	10	1	25
5	11	3	26
1	12	5	27
2	13	2	31
3	14	2	33
1	15	3	38
4	16	8	39
1	17	1	40
1	18	2	43
1	19	1	56
		1	60
		71	669

J. Bey.

Ueber das Sparen.

II. (Schlußartikel.)

Eine ordentliche Hausfrau sorgt mit, daß jeder Groschen nützlich verwendet wird und spart so viel es ihr möglich von dem Wirthschaftsgelde, welches sie von ihrem Manne erhält. Hell und freundlich fällt der Strahl der Sonne durch die gepunkteten Fenster Scheiben in das freundliche Stübchen; die fröhlichen Kinder, welche dasselbe beleben, sind alle sauber gekleidet und man hat seine Freude an ihnen, wenn auch die Altagskleider manchen Flicken zeigen. Sie spielen und treiben allerlei mit ihren Spielsachen, die sie dann sorgfältig von den Eltern aufbewahren lassen, denn nur alle Jahre einmal giebt es etwas Neues: am Weibnachtsfest.

Aber eine solche Familie geizt nicht um jeden Pfennig, nein, sie thut auch allwöchentlich ihre Beiträge in die Sparkassen der Gewerkvereine, als da sind: Kranken- und Begräbniskassen Invalidenklasse etc. und die Hausfrau sorgt mit, daß der Mann seine Beiträge pünktlich entrichtet, sich in einer Medizinal- und Doktorlasse Arzt und Apotheke verhältnismäßig billig beschafft und bei soliden Versicherungsgesellschaften sein Hab- und sein, — Leben versichert. So sehen sie denn der Zukunft ruhig entgegen und mit Wohlgefallen strömt des Vaters Blick die Familie; Zufriedenheit wärmt ihm das einfache Mahl und mit frohem Muthe geht er aus der stillen beglückenden Familiengruppe in das geräuschvolle, sorgenvolle Geschäftsleben.

Wir alle wandeln auf dem harten Pfade der Pflicht des Berufes und in dem Geleise, das Geburt oder soziale Stellung uns angewiesen. Der eine mit der Brille auf der Nase, der andere zwischen geräuschvollen Maschinen, der dritte mit dem Pfluge in der Hand. Manch begehrenswerthes Ziel sehen wir vor uns, nach dem wir verlangend unsere Hände ausstrecken, aber je weiter wir mit unseren Jahren kommen und streben, um so mehr löst sich so Manches in Dunst oder Rauch auf; nur das, was harte Arbeit und Sparsamkeit erschafft und errungen, ist des Menschen berechtigter Besitz und sein Stolz.

Das haben auch die Gewerkvereine erkannt, daß des Arbeiters beste Waffe in seinem schweren Beruf die Sparsamkeit ist. Darum bieten sie dem Arbeiter Nichts, ohne von ihm ein Äqui-

valent in Gestalt von Beiträgen zu verlangen. Aber sie heben die Pfennige auf, die Pfennige von Tausenden, und diese schwellen an zu hundert, zu tausend, zu hunderttausend Mark und zeigen, was alles der Arbeiter durch sein Sparen Großes zu vollbringen vermag, durch dieses Sparen, welches so oft von unseren Begnern ironisch belächelt wird!

So sehen wir denn, daß gerade eine solche Anlage von Sparpfennigen die besten Zinsen trägt, denn nur in Zeiten der wirklichen Noth giebt es etwas zurück. Dann aber werden nicht Zinsen und Kapital ausgezahlt, sondern weit darüber hinaus — es ist erhebend und wirkt ermunternd, an solchen Schätzen Theilhaber zu sein. Wie kommt es nun aber, daß gerade in unseren Kreisen sich noch so viele außerhalb unserer Genossenschaft befinden? Das ist meistens die verkehrte Ansicht der Arbeiter, wie deren Frauen: daß es besser sei die Beiträge im Vormonate zu behalten; ist es dann einmal der Mühe werth, d. h. kommt so viel zusammen, so soll's zur städtischen Sparkasse gebracht werden. Aber nur zu oft spart der Mann, damit die Frau zu Hause jedem Händler, der des Tags über gegangen oder gefahren kommt, allerlei unnütziges Zeug ablaufen kann. Da werden jährlich eine Menge Spielsachen für die Kinder angeschafft (denn wenn Marie etwas sieht, so will sie es auch haben und die Mama kann dem guten Kinde einen Wunsch schlecht abschlagen), und so wird das Geld vergeudet. Der Mann sieht es wohl ein, aber um des lieben Friedens Willen ist er still, geht in das Wirthshaus oder sucht sich auf andere Weise die Zeit zu vertreiben, statt an den Versammlungen des Ortsvereins Theil zu nehmen.

Ein ander Bild zeigt uns, wie manche Hausfrau ihren Gemahl ängstlich von allen Vereinigungen fern hält, denn das kostet zu viel, ja ihre verkehrten Ansichten gehen soweit, der Mann von Lebensversicherungen abzuhalten, — dagegen brüsktet sie sich bei jeder Gelegenheit, daß sie Hungerige speist und posaunt mit der linken Hand aus, was die Rechte giebt. Sieht aber ein Kenner einmal ihre Wirthschaft an, so stellt sich heraus, daß sie nur giebt, weil sie ohne Einsicht und Nachdenken kocht, und daher immer so viel übrig bleibt und verdirbt. Ein altes Sprüchwort sagt: Die Frau kann in der Schürze mehr zum Hause hinaus tragen, als der Mann mit einem Wagen hineinfährt.

Deshalb sind die hauptsächlichsten Erfordernisse in einer jeden Familie, soll das Hauswesen gedeihen: Ordnung, Sauberkeit und Sparsamkeit. Dies sind die Kobolde, welche die Schätze bewahren, vermehren und bei einander halten, die der Mann durch Kopf und Hand erwirbt und wo einmal der Anfang gemacht — ein Zehrut erworben ist, da geht es mit dem Wohlstand auch allmählich vorwärts und die Sorge wird aus dem Hause fast gänzlich verschucht; der Erfolg ipocort zu weiterem Erwerb an und giebt Lust und Liebe zur Arbeit.

In keinem Lande ist das Spar- und Versicherungssystem so allgemein als in England. Seine Postsparkassen erstrecken sich in einem dichten Netz über das ganze Land und machen es einem Jeden so bequem als möglich, da sie die niedrigste Münze (1 Pence) als Betrag annehmen.

In Deutschland dagegen hört man von derartigen Einrichtungen noch nichts, wenn auch schon viel darüber geschrieben wurde. Eine Postsparkasse existirt auch hier, jedoch nur unter den Beamten der Post; dennoch aber ist Jedem Gelegenheit genug geboten und vor allen Dingen Jedermanns Pflicht, für sich und der Seinigen Zukunft zu sorgen, und sich allwöchentlich mindestens die Beiträge für unsere Vereinskassen aufzuerlegen. Kommen dann die Stürme des Lebens und umtoben sein Heim, seine Familie, dann ist es ein Trost, in der großen Gewerkvereinsfamilie Schutz und Hilfe zu finden und dazu soll die Jugend und das Alter sparen, und sich in guten wie in bösen Tagen einander die Hände reichen, um Freud und Leid zu theilen, und den mancherlei Gefahren, die den Arbeiter bedrohen, gestärkt in den Weg zu treten.

C. N.

Das Lehrlingswesen des alten deutschen Handwerks.

(Fortsetzung.)

Der Meister war überall verpflichtet, den Lehrling zum Kirchen- und Katechismusbefuch, zu Gottesfurcht und Ehrbarkeit mit eifrigem Ernst anzuhalten und ihn sonst zu ziehen, als ob er sein Sohn wäre; er hatte zu sorgen, daß der Lehrling nicht ohne sein Wissen und Willen aus dem Hause, noch weniger aus der Stadt gehe, oder muthwillig auf der Gasse herumlaufe,

sondern bei rechter Zeit nach Hause komme. Dazu bedurfte der Meister der Disziplinargewalt, die er dann wohl auch mißbrauchen konnte. Burden dem Meister hierin Ausschreitungen zur Last gelegt, so mußte er nicht nur den Lehrling entschädigen, sondern war auch dem Handwerke in Strafe verfallen. Also sobald das Handwerk organisiert war, begrenzte es die Züchtigungsgewalt des Meisters und nahm den Lehrling in Schutz.

Auch in Betreff der Unterweisungspflicht ist in allen Zeiten und bei allen Handwerken der Meister für Verwahrlosung verantwortlich. Er mußte in allem, so handwerkshalber gebüht, treulich und fleißig unterweisen und lehren und den Jungen zum Handwerke anhalten, damit er solches vor Gott verantworten könne, auch der Junge Zeit und Geld nicht übel anlege; er soll ihm nichts verhalten, damit er nach ausgestandener Lehre andern Meistern einen rechten Wochenlohn abverdienen. Sollte sich am Ende der Lehrzeit ergeben, daß der Lehrling durch Schuld des Meisters nicht gelernt habe, was einem Lehrlingen zukommt, so wurde dieser zu einem andern Meister gethan, und der erste Lehrherr mußte alle Kosten bezahlen, dazu noch Strafe an das Handwerk oder das Amt.

Ueber den Umfang, in welchem der Lehrherr den Jungen nutzen durfte, reichen die Streitigkeiten überall weit zurück, denn die Meister brauchten die Jungen vielfach zu andern als Handwerksarbeiten und die Handwerke duldeten das nicht. Ueber die Stellung des Jungen zum Gesellen, in Bezug auf Mißhandlung ist aus den Handwerksstatuten nichts zu entnehmen. Brauch war es, daß der Geselle, dem der Lehrling speziell zur Unterweisung oder Lehre zugewiesen war, ihn züchtigen durfte, wenn er etwas verfehlte, oder ihn ausschicken durfte, um Bier oder Branntwein zu holen, „jedoch ohne vorsehlischen Mißbrauch, und daß der Junge an seinem Tagewerk gehindert wird.“

Entlassen durfte der Meister einen Lehrlingen nur wegen Diebstahl oder Unzucht; in andern Fällen hatte er ihn erst bei dem Handwerk zu verklagen, dessen Vorstände zu richten und zu erkennen hatten. Ging dagegen der Lehrling, ohne genügenden Grund seitens des Lehrherrn, aus Muthwillen oder Leichtsinne davon (ein Fall, der oft vorkam), so mußte auch das Handwerk dem Meister für Schadenersatz sorgen. Zweimal konnte der Junge ohne weitere Folgen entlaufen, auf das dritte Mal darf ihn kein Meister mehr nehmen. Eine Verpflichtung des Entlaufenen, und wenn er nicht fähig, seiner Bürgen, den Meister schadlos zu halten, und die Verpflichtung des Meisters, den Zurückkehrenden wieder aufzunehmen, ist in vielen Stadtrechten enthalten. Sowohl der Junge, welcher entließ, als auch der, welcher krank wurde, war gehalten, das Versäumte wieder nachzuholen, d. h. um so länger in der Lehre zu bleiben. Starb der Meister vor Ende der Lehrzeit, war kein sehr langer Zeitraum mehr bis zum Schlusse derselben und führte die Wittve das Geschäft mit einem tüchtigen Gesellen fort, so konnte der Junge auch die Lehre bei ihr vollenden. War bis zu ihrem Schlusse noch eine längere Zeit in Aussicht, so übernahm das Handwerk, ihm einen geeigneten Lehrherrn für seine volle Ausbildung zu suchen, und kein hierfür ausgesuchter Meister durfte sich weigern, ihn anzunehmen. Lernte er bei einer Wittve aus, so konnte ihn diese nicht zur Lossprechung bei dem Gebote präsentieren; da trat dann wieder für sie das ganze Handwerk ein, in seinem Namen wurde er bei dem Gebote empfohlen, und das Handwerk beantragte und vollzog seine Lossprechung nach den künnehr noch zu besprechenden Normen.

War der letzte Tag der vorgeschriebenen Probe- und Lehrzeit vollendet, so konnte der Lehrling sofort die Lossprechung und die Aufnahme unter die Gesellen verlangen, falls er nicht einem der wenigen Handwerke (z. B. den Zimmerleuten in Lübeck, den Dachdeckern und den Nestlern in Frankfurt a. M.) angehörte, welche noch eine vorgängige Prüfung forderten. Lossprechung und Aufnahme unter die Gesellen waren getrennte Akte: die Lossprechung geschah durch das Handwerk; ein weiterer solemner Akt, die Taufe, von den Gesellen vollzogen, machte den Lehrling dann erst zum Gesellen.

(Schluß folgt.)

Verschiedenes.

— **Eine wirklich liberale Fabrikordnung.** In einem chemischen Fachblatt wird auf eine Fabrikordnung aufmerksam

gemacht, welche bereits länger als Jahresfrist in Kraft ist und sich vorzüglich bewährt haben soll:

In einem etwa 70 Arbeiter beiderlei Geschlechts beschäftigten Etablissement wurden die nachfolgenden Bestimmungen zu dem Zwecke gegeben, um einen an Ordnung gewöhnten, nüchternen und zuverlässigen Arbeiterstand heranzuziehen. 1) Jeder Arbeiter, welcher zur Zufriedenheit des Fabrikherrn gearbeitet hat, erhält alljährlich am 1. November für jeden im vorhergegangenen Jahre verdienten Thaler eine Gratifikation von 25 Pf. 2) Jeder Arbeiter, welcher die festgesetzte Arbeitszeit während einer Woche pünktlich innegehalten, erhält eine Extragrattifikation von 25 Pf. pro Woche; alle diejenigen Arbeiter hingegen, welche während einer Woche Unpünktlichkeit oder Versäumnis ohne Grund sich zu Schulden haben kommen lassen, gehen ihres Verdienstes während der versäumten Zeit und auch der Extragrattifikation verlustig und haben bei sich wiederholenden Fällen Kündigung zu gewärtigen. 3) Alle Festtage, mit Ausnahme der gewöhnlichen Sonntage, an welchen gesetzlicher Vorschrift gemäß oder aus einem anderen Grunde die Arbeit ruht, werden sämtlichen Arbeitern in derselben Weise bezahlt, als hätten sie gearbeitet. — „Mögen Einrichtungen“, bemerkt dazu die Volksztg., „die so sehr vom Geiste echter Humanität diktiert wurden, recht vielseitige Nachahmung finden! Namentlich ist die Nichtentziehung des Lohnes an öffentlichen Festen, an denen die Arbeit ruht, als eine Einrichtung zu begrüßen, welche neben der Anhänglichkeit des Arbeiters an den Brodherrn auch den Sinn für derartige Feiertage erhöhen muß. Der mit Noth kämpfende Arbeiter wird nur dann mit seinem Herzen an patriotischen Festen vollen Antheil nehmen, wenn ihn nicht die Sorge bedrückt, daß sich gleichzeitig sein Verdienst verkürzt.“ — Wir unsererseits wurden beim Lesen dieser Fabrikordnung unwillkürlich an die zum Glück noch immer auf dem Papier stehende Normalfabrikordnung des keramischen Verbandes erinnert, und wir könnten nur wünschen, daß der Letztere, wenn sie noch einmal ins Leben treten sollte, wenigstens etwas von dem wahrhaft liberalen Geiste, der diese Bestimmungen durchweht, eingehaucht würde. Gelegentlich wollen wir noch bemerken, daß auf der letzten Generalversammlung des keramischen Verbandes der auf die Tagesordnung gesetzte „nachträgliche Bericht über die Fabrikordnung“ wegen Nichterscheinen des Referenten nicht zur Verhandlung gelangt ist.

Vereins-Nachrichten.

§ Rudolstadt. Protokoll der Ortsversammlung vom 25. Oktober 1881. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung um 9 Uhr Abends. Anwesend sind 30 Mitglieder. Nach Verlesen und Genehmigung des Protokolls wird in die Tagesordnung eingetreten. Dieselbe lautet: 1. Mittheilung, 2. Anmeldungen, 3. Fragelasten, 4. Einzahlung der Beiträge. Zu 1. theilte der Vorsitzende ein Schreiben vom Ortsverbande Straßund mit, die Invalidentasse betreffend, dem die anwesenden Invalidentassenmitglieder beistimmen. Zu 2. melden sich an Robert Müller, Former aus Schaala und Louis Rödel, Maler aus Volkstedt und bitten um Aufnahme in den Verein. Zu 3. lag nichts vor. Zu 4. erfolgte die Einzahlung der Beiträge und dann Schluß der Versammlung.

Versammlung der örtl. Verwaltungsstelle. Die Tagesordnung lautet wie oben. Zu 1. wurde dem Verein die Mittheilung gemacht, daß Albert Macheleidt, Mitglied der Her. Kommission, in Sachen Kämmer's noch kein Resultat den Mitgliedern habe zugehen lassen können, da er anderweitiger Beschäftigung wegen mit dem Hauptvorstande noch nicht hat in Verbindung treten können. Zu 2. bitten um Aufnahme: Robert Müller aus Schaala und Louis Rödel aus Volkstedt, und werden dieselben hiermit dem Vorstand zur Aufnahme empfohlen. Zu 3. lag nichts vor. Zu 4. erfolgte die Einzahlung der Beiträge und dann Schluß der Versammlung.

Richard Wagner, Schriftführer.

Versammlungskalender.

* **Althaldensleben.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 26. November 1881, Abends 8 Uhr bei Herrn Hebestreit. Tagesordnung: 1. Anträge und Beschwerden, 2. Abstimmung über den Antrag des Generalraths, die alte Krankentasse betreffend, 3. Zahlen der Beiträge. — Hierauf Versammlung der örtl. Verwaltungsstelle. Tagesordnung: 1. Anträge und Beschwerden, 2. Zahlen der Beiträge.

W. Riede, Schriftführer.

* Sterbefall.

Berlin. Karl Haim, Steingutmaler in der Steingutfabrik von F. S. Dett, geb. den 22. Januar 1819 zu Freiberg in Sachsen, gest. den 5. November 1881 an Entkräftung. Krankheitsdauer 14 Monat und 14 Tage.

* **Zur Nachricht.** Durch ein Versehen des Druckers trägt die vorige Nummer d. Bl. die Nr. 45 statt 46. Wir bitten unsere Leser, dies berichtigen zu wollen.